

Informationsblatt

zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen oder Munition



! Die von Schusswaffen ausgehende Gefahr kann nicht hoch genug eingestuft werden.

Wer Waffen oder Munition besitzt hat daher nach § 36 Waffengesetz die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen, sollte grundsätzlich zunächst auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden. Dies beginnt mit dem Schutz der Außentüren und der Fenster und kann durch den Einbau einer Einbruchmeldeanlage ergänzt und verbessert werden.

Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen (hierzu zählen auch alle im Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht selbst berechtigte Waffenbesitzer sind) **zu sichern**. Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf **alle Arten** von Waffen (hierunter fallen auch Schreckschuss-, Luftdruck-, Hieb- und Stoßwaffen). Wer **erlaubnispflichtige** Schusswaffen besitzt, muss diese ungeladen in **klassifizierten Sicherheitsbehältnissen** aufbewahren. Die Bauart und Sicherheitsausrüstung dieser Behältnisse regelt die Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012). Die Schlüssel zu den Sicherheitsschränken dürfen **nicht** irgendwo frei hängen oder herumliegen, sie gehören allein in die Hand des Waffenbesitzers. Auch darf außer dem Waffenbesitzer niemand wissen, wo sich die Schlüssel befinden.

Ob zu Hause oder unterwegs, Waffen und Munition dürfen grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt und ungeschützt sein.

Die nach § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung geltenden Mindestanforderungen sind auf der Rückseite aufgeführt.

Für den Transport von Waffen gilt folgendes:

Grundsätzlich sind alle Waffen getrennt von der Munition in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Die Waffen sind also in Futterale oder Waffentransportkoffer zu verpacken, diese sind zu verschließen, z. B. mit kleinen Schlössern, auch in minderwertiger Qualität.

Eine Ausnahme gilt hier für Jäger, also Inhaber eines gültigen Jagdscheins, im Rahmen der befugten Jagdausübung. Sie dürfen im direkten Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung Waffen führen, soweit diese nicht schussbereit sind. Als im direkten Zusammenhang stehend wird hier der direkte Weg von der Wohnung zum Jagdbezirk oder von einem Revierteil zum andern verstanden. Die Waffe darf dann zugriffsbereit, in keinem Fall jedoch schussbereit bzw. unterladen sein.

Wege zum Büchsenmacher oder Schießstand oder auch die Teilnahme an jagdlichen Schießwettkämpfen fallen nicht mehr unter den direkten Zusammenhang mit der befugten Jagdausübung. Bei diesen Beförderungen darf die Waffe weder zugriffsbereit noch schussbereit transportiert werden.

Für die Aufbewahrung von Waffen gelten nach § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung folgende Mindestanforderungen:

Verschlussenes Behältnis	erlaubnisfreie Waffen und Munition
Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschluss-vorrichtung oder gleichwertiges Behältnis	Erlaubnispflichtige Munition
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach Norm DIN/EN 1143-1	- Unbegrenzte Anzahl Langwaffen - bis zu 5 Kurzwaffen - Munition
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach Norm DIN/EN 1143-1 mit einem Mindestgewicht von 200 kg	- Unbegrenzte Anzahl Langwaffen - bis zu 10 Kurzwaffen - Munition
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I nach Norm DIN/EN 1143-1	- Unbegrenzte Anzahl Langwaffen - unbegrenzte Anzahl Kurzwaffen - Munition

Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden:

Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I nach Norm DIN/EN 1143-1	- Maximal 3 Langwaffen - <u>keine</u> Munition
---	---

Dieses Infoblatt stellt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen dar.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde.

Landrat des Kreises Groß-Gerau
-Waffenbehörde-
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
www.kreisgg.de
06152 989-375 und -263
Fax: 06152 989-697
jagdwaffen@kreisgg.de